

**Prof. Christian Strenger:**

**'Kernthesen zum Gesetzesentwurf aus  
Governance- und Investorensicht'**

- **Die Hauptanliegen des VerSanG:**
  - Aufforderung zu gesetzeskonformen Verhalten der geschäftsführenden Personen
  - Motivation zu präventiven und begangene Vergehen heilende Compliance-Verbesserungen
  - Gezielte und verhältnismässige Sanktionierung von erwiesenem Fehlverhalten für alle Beteiligten
  
- **Was und wer soll mit dem VerSanG erfasst werden?**
  - Unterlassen oder Fehlen einer 'gehörigen Aufsicht' durch 'Leitungspersonen' wie § 30 OWIG
  - Feststellung einer unzureichenden Compliance-Organisation
  - Alle 'Leitungspersonen' werden erfasst (auch die, die 'faktisch' Leitungsfunktionen übernehmen wie Betriebsleiter) sowie Kontrollorgane (AR-Mitglieder, Compliance Officer, Prüfer) - wie § 30 OWIG –
  
- **Was ist entscheidend zur Umsetzung der Hauptanliegen?**
  - Eine überzeugend funktionierende Governance des Unternehmens mit klarer Rollen-Verteilung und –Wahrnehmung

- Eine maßgeschneiderte Compliance mit eindeutigen Berichtswegen und sinnvoller Kooperation mit Prüfern, der internen Revision und dem Prüfungsausschuß
  - State of the Art – technische Unterstützung und Whistle Blowing System
  - Sinnvolle Bemessungsgrundlagen (Nicht Umsatz bei Handels- und Finanzinstituten!)
  - Pflicht zur Berichterstattung: bei Börsenunternehmen im Geschäftsbericht und an die HV (falls nicht 'adhoc' pflichtig). Weiterhin ist darüber gemäß § 289f Abs. 2 Nr, 7, 315 d HGB-E zu berichten.
  - Last but not least: Überzeugender 'Tone from the Top' und Nulltoleranz bei nachgewiesenem Vergehen bzw. Unterbinden der Aufklärung
- **Wen will das Gesetz bei Fehlverhalten bestrafen bzw. zur Rechenschaft ziehen?**
- Bisher konzentriert sich das Gesetz auf Unternehmen, d.h. im Ergebnis die Aktionäre
  - Sollte aufgrund mangelhafter Unternehmenskultur und Compliance-Verhalten nicht die Konzentration auf die verursachenden Personen fokussiert werden?
  - Auf alle Fälle sollten die jeweiligen Individual-Verantwortlichen einbezogen werden: das sind die unmittelbar Handelnden aber auch ihre Kontrollorgane. Hierfür sind im VerSanG klare Vorgaben zu entwickeln (ggfs. analog zu § 56 KWG), da eine Inanspruchnahme aus § 93 AktG selten genutzt wird bzw. erfolgreich ist. Die zu verfolgenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sollten einen eventuellen Straferlass nur durch HV-Beschluss erreichen können.
  - Nur ausreichend wirksame, auch privatrechtliche Regressmöglichkeiten gegen die Individual-Verantwortlichen können die Hauptanliegen des VerSanG realisieren.

- **Brauchen wir wirklich (noch) ein neues Gesetz mit Symbolcharakter als Hauptzweck?**
  - Ein um die wesentlichen Aspekte und Details des VerSanG erweitertes OWiG mit zwingender staatsanwaltlicher Verfolgungspflicht wäre schon wegen der Gesetzeseffizienz zumindest diskussionswürdig